

BESCHLUSS

2026/1-VIII

12. Januar 2026

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat am 12. Januar 2026 durch ihre Mitglieder Loos, Dr. Mutlak, Roscher, ihre Beisitzerin Hartmann sowie ihren Beisitzer Brosziewski gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensvorschriften (VerfO)¹ die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens beschlossen.

Erläuterungen zu den Empfehlungsverfahrensfragen

Zur Einordnung der Verfahrensfragen weist die Clearingstelle EEG|KWKG darauf hin, dass folgende Fragen zu unterscheiden sind:

1. Netzanschluss (§ 8 EEG)

Im Zusammenhang mit dem Netzanschluss nach § 8 EEG 2023 – insbesondere mit der Pflicht der Netzbetreiber zum unverzüglichen Netzanschluss von EEG- bzw. KWKG-Anlagen – stellt sich die Frage, inwieweit ein bestimmtes Messkonzept ein Grund für eine Anschlussverweigerung bzw. Netztrennung sein kann. Hierzu hat die Clearingstelle in der Empfehlung 2018/33 im Zusammenhang mit dem Vorgehen bei einem streitigen Messkonzept Ausführungen im Abschnitt 4.4.3 gemacht,² sodass diese Frage im Empfehlungsverfahren 2026/1-VIII nicht erneut beantwortet wird.

2. Abnahme (§ 11 EEG/§ 3 KWKG)

Im Zusammenhang mit der – dem Netzanschluss zeitlich nachgelagerten – Pflicht der Netzbetreiber zur Abnahme des Stroms aus der (angeschlossenen) EEG-Anlage bzw. KWKG-Anlage stellt sich die Frage, inwieweit ein (grundsätzlich EEG- bzw. KWKG-konformes) Messkonzept ein Grund für eine Abnahmeverweigerung des Stroms aus einer EEG-Anlage sein kann.

¹In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

²Clearingstelle, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Abschnitt. 4.4.3.

3. Umsetzung Messkonzept durch gMSB (MsbG)

Schließlich stellt sich im Verhältnis zwischen dem Anlagenbetreiber und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) die Frage, inwieweit der gMSB verpflichtet ist, ein bestimmtes EEG-/MsbG-/KWKG-konformes Messkonzept umzusetzen.

Die nachfolgenden Fragen des vorliegenden Empfehlungsverfahrens beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 2 und Punkt 3 beschriebenen Zusammenhänge.

Nicht Gegenstand des Empfehlungsverfahrens ist zudem, welche Messkonzepte mit EEG, KWKG, MsbG und EnFG vereinbar sind. Im vorliegenden Empfehlungsverfahren wird vorausgesetzt, dass das jeweilige Messkonzept rechtskonform ist. Zu klären ist ausschließlich die Frage, ob und inwieweit ein rechtskonformes Messkonzept vom Netzbetreiber abgelehnt bzw. dessen Umsetzung vom gMSB verweigert werden darf. Ebenfalls nicht Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, inwieweit die Abnahme aufgrund von Netzengpässen verweigert werden darf.

Fragen des Empfehlungsverfahrens

1. Stellt die Ablehnung eines im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbarten Mess- und Abrechnungskonzeptes durch den Netzbetreiber einen Verstoß gegen seine gesetzlichen Pflichten, insbesondere seine Abnahmepflicht nach § 11 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 3 Abs. 2 KWKG 2025, dar?
 - (a) Bejahendenfalls: Unter welchen Voraussetzungen?
 - (b) Inwieweit sind § 20 Abs. 2 sowie ggf. § 20b Abs. 2 Nr. 1, 2 EnWG hierbei zu berücksichtigen? Insbesondere: Inwieweit kann die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen (ohne Netzkapazitätsfragen) nicht möglich oder zumutbar sein?
2. Ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt, ein im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbares Mess- und Abrechnungskonzept abzulehnen, das von dem bzw. der Anlagenbetreibenden gewünscht wird? Bejahendenfalls: Unter welchen Voraussetzungen?

Die bei der Clearingstelle EEG | KWKG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis

Montag, den 2. März 2026 (Posteingang)

Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG | KWKG unter dem Aktenzeichen 2026/1-VIII geführt.

Loos

Dr. Mutlak

Roscher

Brosziewski

Hartmann